



ver.di Bezirksverwaltung Potsdam-Nordwestbrandenburg  
Konrad-Wolf-Allee 1 – 3, 14480 Potsdam

Stadt Wittstock/Dosse  
Der Bürgermeister  
Ordnungsamt  
z.H. Frau Bock  
Postfach 122  
16901 Wittstock/Dosse

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft  
ver.di Bezirk  
Potsdam-Nordwestbran-  
denburg

Bezirksgeschäftsführung

Unsere Zeichen Fe/Teu  
Durchwahl 03 31/2 75 74-14  
Fax 03 31/2 75 74-11  
Email susanne.feldkoetter@verdi.de  
Datum 30. Juli 2019

## Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2020 in der Stadt Wittstock/Dosse

Ihr Schreiben vom 25.07.2019, unsere Stellungnahme hierzu

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Information über die ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2020 in der Stadt Wittstock/Dosse.

Wir möchten Sie noch einmal auf das in Potsdam erwirkte Urteil hinweisen. Denn wie Ihnen sicherlich bekannt ist, führte das Urteil vom 22.06.2018 beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu einer erneuten Klärung bezüglich der Öffnung an Sonn- und Feiertagen in der Landeshauptstadt Potsdam. Ebenfalls wurde vom OVG entschieden, dass selbst die Anlässe, die die Stadt Potsdam anführte, nicht ausreichen, den Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht höchststrichterlich aufführte, standzuhalten.

Wir fragen uns jetzt, ob Ihre angeführten Anlässe diesen Kriterien auch in der Stadt Wittstock/Dosse entsprechen sollten, ebenso haben wir Zweifel, dass Ihre beabsichtigte Verordnung den juristischen Kriterien im ausreichendem Maße standhält.

Hier weisen wir gerne nochmals auf die Kriterien hin:

- Durch die Anlassveranstaltung muss nicht nur ein erheblicher Besucherstrom ausgelöst werden. Der verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsschutz verlangt weitere Einschränkungen.

ver.di  
Vereinte Dienstleistungs-  
gewerkschaft  
Bezirksverwaltung Potsdam-  
Nordwestbrandenburg

Telefon 03 31/2 75 74-0  
Telefax 03 31/2 75 74-12

[www.potsdam.verdi.de](http://www.potsdam.verdi.de)

**Öffnungszeiten:**  
Mo – Do 8:15 – 16:15 Uhr  
Fr 8:15 – 13:15 Uhr

- Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung ist nur dann zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also lediglich ein Annex zur Anlassveranstaltung sein.
- Eine prägende Wahrnehmung setzt regelmäßig voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung. Bei erstmalig stattfindenden Ereignissen muss dieser Einschätzung eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
- Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
- Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche der Veranstaltung, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.

Die Kolleginnen und Kollegen, die im Einzelhandel tätig sind und sonntags hinter den Theken stehen, Kunden beraten und bedienen müssen und an den Kassen arbeiten, werden es Ihnen danken, wenn Sie die hohen Güter Freizeit, Familie, Erholung in den Vordergrund Ihrer Entscheidungen rücken.

Sollte dennoch die Verordnung gemäß dem Antrag erfolgen, werden wir uns vorbehalten, diese Verordnung gerichtlich vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

  
 Susanne Feldkötter  
 Bezirksgeschäftsführerin

  
 Markus Hoffmann-Achenbach  
 Gewerkschaftssekretär Fachbereich Handel